



Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Verwaltungshandreichung**  
**des Landkreises Rotenburg (Wümme)**  
**zur**  
**Förderung freiwilliger Leistungen**  
**im sozialen Bereich**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Zuschussempfänger .....	3
3. Antragsverfahren .....	4
4. Förderfähige Ausgaben .....	4
5. Eigenleistungen .....	4
6. Höhe des Zuschusses .....	4
7. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung .....	5
8. Inkrafttreten.....	5

## 1. Allgemeines

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachfolgend: Landkreis) gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungshandreichung sowie Nr. 5.1. der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln (Allgemeines) im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuschüsse für Maßnahmen und Projekten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit sowie für die Arbeit von Selbsthilfegruppen.

1.2 Die Förderung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von

- Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern sowie
- Aktivitäten, die dazu beitragen, durch Selbsthilfe in persönlichen krisenhaften Lebensphasen zu bestehen.

Dabei ist es dem Landkreis ein besonderes Anliegen, ehrenamtliches, freiwilliges soziales Engagement zu unterstützen.

1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn

- ein Bezug zu den Leistungssystemen des SGB II bzw. SGB XII nicht gegeben ist  
oder
- ein gleichartiges Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis finanziert wird.

1.4 Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.

1.5 Nr. 5.1. der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln (Allgemeines) findet Anwendung.

## 2. Zuschussempfänger

2.1 Als Zuschussempfänger nach dieser Richtlinie kommen in Betracht:

- Verbände und Vereine,
- kirchliche Träger und
- Selbsthilfegruppen bzw. Einzelpersonen als deren Beauftragte.

2.2 Die Zuschussempfänger sollen ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Sie sollen als gemeinnützig anerkannt sein. Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein. Das Wirken der Zuschussempfänger muss unmittelbar auf das Wohl der Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) gerichtet sein.

2.3 Zuschussempfänger sollen mindestens 1 Jahr auf ihrem Gebiet tätig sein und diese praktische Arbeit auf Verlangen nachweisen.

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt.
- 3.2 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist schriftlich beim Sozialamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu stellen, spätestens bis zum **15.08.** des Vorjahres.
- 3.3 Der Antrag muss den Verwendungszweck für den beantragten Zuschuss und einen Finanzierungsplan der Maßnahme bzw. des Projekts enthalten. Dem ersten Antrag ist zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts/der Selbsthilfegruppe beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.4 Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales vorgelegt. Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Landrat.

### **4. Förderfähige Ausgaben**

Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts bzw. für die laufende Arbeit der Selbsthilfegruppe. Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

### **5. Eigenleistungen**

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist eine angemessene Eigenleistung des Zuwendungsempfängers, in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben.

### **6. Höhe des Zuschusses**

Die Bewilligung und die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Liegen mehrere dem Grunde nach förderfähige Anträge vor und überschreitet die Summe der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zielstellungen entsprechend gekürzt.

Antragsteller, deren Arbeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich von ehrenamtlichen Kräften geleistet wird, können dabei bevorzugt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Angebots notwendig erscheint.

## **7. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung**

- 7.1 Der Zuschussempfänger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der erhaltenen Mittel.
- 7.2 Nicht verbrauchte Mittel sind dem Landkreis unverzüglich zurückzuzahlen.
- 7.3 Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere zweckentfremdeter Verwendung der Mittel erfolgt die Rückforderung des Zuschusses.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.